

Kundmachung

Auszug aus dem Protokoll Nr. 06/19 des Gemeinderats vom 16. April 2019

Wahl der Geschäftsprüfungskommission

Laut Art. 56 Gemeindegesetz (LGBl. 1996/76) wählt die Gemeindeversammlung innerhalb von sechs Monaten nach der Gemeinderatswahl eine Geschäftsprüfungs-kommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. In der Gemeindeordnung vom 26. Oktober 1997 ist festgelegt, dass die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Ruggell aus drei Mitgliedern besteht.

Wahl des Kirchenrats

Gemäss Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in Pfarrgemeinden (LGBl. 187014) steht die Verwaltung des Kirchenvermögens einer Pfarrgemeinde dem Kirchenrat zu. Der Kirchenrat besteht aus dem jeweiligen Ortsseelsorger, einem Mitglied des Gemeinderates, welches von diesem aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren bestimmt wird, sowie einem gewählten Mitglied. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Für die Mandatsperiode 2019 bis 2022 ist turnusgemäss die Wahl eines Kirchenrates durchzuführen.

Wahlsonntag am 8. September 2019

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 16. April 2019 beschlossen, die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und eines Kirchenrates am Sonntag, 8. September 2019 durchzuführen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Geschäftsprüfungskommission sowie die Wahl eines Kirchenrates sind bis spätestens 28. Juli 2019 schriftlich bei der Gemeindekanzlei zuhanden der Wahlkommission einzureichen. Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 16. April 2019, ist ein Einreichen der Wahlvorschläge aufgrund den Sommerferien bis 14. Juli 2019 erwünscht.

Ruggell, 24. April 2019



Gemeindevorsteherung
Maria Kaiser-Eberle